

Satzung über die Stiftung einer Bürgermedaille der
Gemeinde Simmelsdorf und der Verleihung

Die Gemeinde Simmelsdorf erläßt aufgrund des Art. 23
der Bay. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekannt-
machung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 904) folgende

Satzung

über die Stiftung einer Bürgermedaille der Gemeinde
Simmelsdorf und deren Verleihung

§ 1

Die Gemeinde Simmelsdorf stiftet zur Ehrung von Persönlich-
keiten, die sich um die Gemeinde Simmelsdorf besondere
Verdienste erworben haben, eine Bürgermedaille.

§ 2

Die Auszeichnung besteht in einer im Durchmesser 40 mm großen
Medaille, die auf der Stirnseite das Wappen der Gemeinde
Simmelsdorf und die Umschrift "Gemeinde Simmelsdorf Bayern"
und auf der Rückseite die Umschrift "für hervorragende
Verdienste" sowie den Namen des Geehrten in einer Lorbeer-
umrandung zeigt.

Die Medaille wird in 1000/000 Feinsilber, vergoldet,
ausgeführt.

§ 3

Die Bürgermedaille der Gemeinde Simmelsdorf kann vom
Gemeinderat nur an Persönlichkeiten verliehen werden die

1. allgemeines Ansehen genießen und
2. sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalem,
kulturellem, wirtschaftlichem oder karitativem Gebiet
um das Ansehen und das allgemeine Wohl der Gemeinde
Simmelsdorf besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Die Bürgermedaille kann jährlich höchstens an zwei Personen
verliehen werden. Der Beschluß zur Verleihung bedarf einer
2/3 Mehrheit. Die Aushändigung erfolgt unter gleichzeitiger
Überreichung einer Verleihungsurkunde in einer Sondersitzung
des Gemeinderates.

Die Zahl der lebenden Medaillenträger darf regelmäßig nicht
mehr als 10 (zehn) betragen.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille ist unwiderruflich.
Beim Tode des Trägers verbleibt sie den Erben.

§ 6

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung
in Kraft.

Simmelsdorf, den 12. November 1985

Vogler
(Vogler)
Bürgermeisterin

